

ÖNORM B 2241:2013 - die neue Werkvertragsnorm für Gartengestaltung und Landschaftsbau

Ing. Peter G. Langeder

Die ÖNORM B 2241:2013 ist stets in engem Zusammenhang mit der ÖNORM B 2110 zu sehen.

In die neue B 2241 wurden zusätzliche Bestimmungen und Übernahmekriterien neu aufgenommen, beziehungsweise bisher vielleicht nicht ausreichend beschriebene konkretisiert.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen kompakten Überblick über die ÖNORM B 2241 unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen zu früheren Ausgaben mit Schwerpunkt Landschaftsbau und Wildpflanzen vermitteln.

Dies soll Ihnen ermöglichen, die Bestimmungen der ÖNORM B 2241 nachhaltig zu verstehen und die für Ihre persönlichen Bedürfnisse relevanten Abschnitte optimal anzuwenden.

Natürlich können in diesem Rahmen Normen nicht vollinhaltlich dargestellt werden. Es wird vielmehr ein Überblick geboten und besonders auf jene Abschnitte eingegangen, die sich auf Begrünung mit Wildpflanzensaatgut oder auf Sicherungsbauweisen beziehen.

Basis der B 2241 ist die ÖNORM B 2110:2013-03-15

Bezugspunkte sind insbesondere:

- **Grundsätzliche Vereinbarung aller im Vertrag angeführter Normen;**
- **Pflicht zur schriftlichen Form bei Bedenken** gegen die Art der Ausführung, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien u. Vorleistungen und Pflicht zu schriftlichen Verbesserungsvorschlägen;
- subsidiäre **Pflicht des AN zur Einholung der notwendigen Bewilligungen** und behördlichen Genehmigungen für die Ausführung seiner Leistung;
- **Recht des AG zur Ablehnung von Subunternehmern** aus triftigen Gründen;
- **Pflicht des AN zur Führung schriftlicher Unterlagen** über wichtige Vorkommnisse und Genehmigungsfiction bei fehlendem Einspruch;
- Einschränkung des Zurückhaltungsrechts auf das Dreifache der notwendigen Behebungskosten;
- Ausschluss von Nachforderungen des AN durch Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer (vorbehaltlosen) Schluss- oder Teilschlussrechnung, sofern nicht längstens binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung ein Vorbehalt erhoben wird;

- Begrenzung von Schadenersatzpflichten

Die neue Fassung der ÖNORM B2110 ist seit 15.03.2013 in Kraft. Mit der neuen Fassung wird u.a. den Änderungen durch das Zahlungsverzugsgesetz Rechnung getragen.

Die neue ÖNORM B2110 sieht eine **Zahlungsfrist von 60 Tagen für Schluss- oder Teilschlussrechnungen** vor.

Beträgt die Auftragssumme weniger als 100.000 Euro, verkürzt sich die Zahlungsfrist auf 30 Tage.

Die Fristen beginnen mit Eingang der Rechnung zu laufen. Die 30-tägige Zahlungsfrist gilt auch für Abschlussrechnungen.

B 2110 - Beispiele

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung

- gestellten Ausführungsunterlagen
- erteilten Anweisungen
- beigestellten Materialien und
- beigestellten Vorleistungen

sobald wie möglich zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnisse bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt **erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken** gegen die vorgesehene Art der Ausführung **dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen**.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen.

Erkennbare Mängel dem AG **schriftlich** bekannt zu geben.

B 2110 - Rechtsfolgen

Bei Erfüllung der Prüf- und Warnpflicht durch den AN:

Der AG kann das Werk abbestellen und vom Vertrag Abstand nehmen. Der AN behält den Entgeltsanspruch.

Gefahrenübergang auf den AG - der AN ist für daraus resultierende Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

Bei Verletzung der Prüf- und Warnpflicht:

Schadenersatzpflicht des AN - Haftung für den Vertrauensschaden:

Der AG bzw. Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Warnpflicht vom AN entsprochen worden wäre.



Damit kommen wir zur ÖNORM B 2241 Ausgabe 2013-06-01.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM enthält die **allgemeinen Vertragsbestimmungen** für Leistungen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus.

Die Bestimmungen **dieser ÖNORM** müssen **zusammen mit den im Vertrag anzuführenden Normen** (z.B. ÖNORMEN technischen Inhaltes) die gleich bleibenden **Vertragsbestimmungen** von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferverträgen bilden.

Besondere Vertragsbestimmungen müssen für den Einzelfall festgelegt werden und haben

- die Lieferungen und
- die Leistungen sowie
- die näheren Umstände der Leistungserbringung zu umfassen.

In der Gesamtheit muss eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Leistung erzielt werden.

Im Sinne der ÖNORM A 2050 bzw. des BVergG 2006 sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2241 schon bei den Ausschreibungen und den Angeboten zu berücksichtigen!

In Verbrauchergeschäften sind immer die Bestimmungen des KSchG zu beachten!

Jedenfalls ist die ÖNORM B 2241 die Basis für Werkverträge des gesamten Garten- und Landschaftsbaues.

Wichtig!

Nur die ÖNORM B 2241 enthält die für die Ausführung von gärtnerischen Arbeiten so wichtigen Übernahmebestimmungen!

Es ist auch durchaus beabsichtigt, bisher nur gering erfasste Bereiche wie z.B. die Friedhofsgärtnerei und andere bei Bedarf in Zukunft bei neuen Auflagen mehr zu berücksichtigen!

Diesbezügliche Vorschläge werden gerne entgegengenommen!

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. **Die ÖNORM B 2241 listet an dieser Stelle 24 Normen und Gesetze auf.**

Das heißt nicht weniger, dass, um die ÖNORM B 2241 richtig anwenden zu können, natürlich auch alle 24 hier angeführten Dokumente bekannt sein müssen, jedenfalls aber jene Stellen oder Abschnitte, auf die sich die B 2241 bezieht!

Ganz besonders sei hier auf die ÖNORM B 2110 hingewiesen, da viele Punkte, die früher auch in „unserer“ B 2241 angeführt waren, nunmehr nur noch in dieser Norm zu finden sind.

Über die hier bzw. in der B 2241 zitierten Dokumente hinaus gibt es natürlich auch noch andere Werke, in denen Vertragsinhalte geregelt sein können, wie zB. EN-Normen, ISO-Normen u. DIN-Normen, die natürlich in der Regel nur dann gelten, wenn sie so wie alle Normen vor Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Einige Ausführungen zu Normen allgemein

Eine „**Norm**“ ist ein „**Dokument**“, das

- im Konsens erstellt,
- von einer anerkannten Institution angenommen wurde und
- das für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt.

Dabei wird in der Regel ein optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt.

*Normen haben kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von **Empfehlungen**, deren Beachtung und Anwendung jedermann freisteht.*

Normen an sich haben keine rechtliche Verbindlichkeit!

Normen können aber durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Gesetz- oder Ordnungsgebers oder durch Verträge, in denen ihre Einhaltung vereinbart wurde, verbindlich werden.

*Normen werden aber z.B. durch die B 2241 zum Vertragsinhalt u. dadurch **für die Vertragspartner verbindlich.***

*Werden sie nicht vereinbart, ist aber sicher damit zu rechnen, **dass sie im Streitfall herangezogen werden!***

*Demnach **können ÖNORMEN, müssen aber nicht in jedem Fall den jeweils relevanten Stand der Technik, die Regeln der Technik oder den Stand der Wissenschaft wiedergeben.***

3 Begriffe

Hier fällt gleich auf, dass zwar alle wichtigen, in sonst keiner Norm geregelten Begriffe nach wie vor enthalten sind, diese aber nun alphabetisch geordnet wurden.

Wer es also bisher gewohnt war, die Begriffe Anwuchspflege, Entwicklungspflege und Erhaltungspflege gleich nacheinander zu finden muss sich geringfügig anpassen.

*Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass es sich bei den die Pflege betreffenden Begriffen nicht um die Beschreibung verschiedener Pflegemaßnahmen handelt, sondern im Wesentlichen um die Beschreibung verschiedener, für die Übernahme bzw. Schlussfeststellung relevanter **Zeiträume.***

Begriffe, die nicht unter 3 angeführt sind:

Garantie = freiwillige od. vertraglich vereinbarte Bedingungen/Leistungen

Gewährleistung = gesetzlich geregelt im ABGB u. KSchG
Verbrauchergeschäft - Ansprüche aus Gewährleistung können nicht wesentlich eingeschränkt bzw. schon gar nicht ausgeschlossen werden

Unternehmergeschäft - Einschränkung bzw. Ausschluss der Gewährleistungsansprüche können vertraglich vereinbart werden

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind

- die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 oder

- des BVergG sowie
- der ÖNORM B 2110 zu beachten.

Hier ist sehr schön zu sehen: Wer die B 2241 vereinbart, hat automatisch etliche andere Normen vereinbart!

Wichtig: Leistungen des Landschaftsbaus gelten als sonstige Bauarbeiten und sind daher in den Bauleistungen subsumiert.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

Bestehen aktuelle standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind die eigenen Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ein wichtiger Punkt, er soll bewirken, dass Leistungen möglichst nach einheitlichen Vorgaben ausgeschrieben werden. Dies erhöht die Chance, nachvollziehbare und klar vergleichbare Angebote zu bekommen.

Die einzelnen Positionen sind so genau wie möglich qualitativ und quantitativ zu bestimmen.

Pauschalpositionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Und das aus gutem Grund:

Pauschalpositionen, z.B. für Pflegearbeiten bergen die Gefahr, dass bei Ausfall einzelner Teile der Leistung wie z.B. Bewässerung bei länger andauerndem Schlechtwetter eine angemessene Minderung des Entgelts wegen nicht durchgeführter Maßnahmen nicht oder nur sehr schlecht möglich ist.

Genau so verhält es sich im umgekehrten Fall, wenn der Leistungsumfang für die Bewässerung wegen anhaltender Trockenheit mehr als geringfügig zu erhöhen wäre.

Technische Anforderungen sind so weit festzulegen, als diese

- vom Standpunkt der Nutzung,
- der Gebrauchstauglichkeit oder
- für Vergleichszwecke erforderlich sind.

Dazu zählen: Eigenschaften, Güte oder Funktion bestimmter Materialien, Konstruktionen, Produkte, Bauelemente oder Bauteile.

Durch das im Vergabegesetz praktisch enthaltene Verbot der Nennung von Produkten in Ausschreibungen soll die Verwendung gleichwertiger, aber preislich günstigerer Produkte, aber auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen ermöglicht werden.

Pflanzen unterliegen einer arttypischen Entwicklung (z.B. Größe, Umfang).

Auf diese Entwicklung und die daraus resultierenden Ansprüche ist Rücksicht zu nehmen.

Diese Anforderung richtet sich sowohl an den Auftraggeber / Planer wie auch an den Auftragnehmer!

Pflanzungen und Ansaaten bedürfen einer Anwuchs- und Entwicklungspflege.

Es ist zu vereinbaren, ob diese Pflegeleistungen durch den AG oder den AN zu erfolgen haben.

Natürlich sind auch Art und Umfang der Pflegemaßnahmen zu vereinbaren!

Bei der Ausmaßermittlung ist auf die Zuschläge und Abzüge gemäß den Bestimmungen dieser ÖNORM über Ausmaß und Abrechnung Bedacht zu nehmen.

4.2.2 Angaben

In Ergänzung der ÖNORM B 2110:2013, Abschnitt 4.2.2 (= 23 Punkte!) oder der ÖNORM B 2118:2013, Abschnitt 4.2.2 sind **zusätzlich Angaben** zu machen über:

Die hier angeführte Liste ist eine Aufzählung all jener Stellen, wo es in dieser oder in einer technischen Norm „...ist zu vereinbaren“ heißt.

Natürlich sind jeweils nur jene Stellen von Bedeutung, die im betreffenden Leistungsumfang enthalten sind wie z.B.

- Verfüllen von Gräben bzw. Gruben, z.B. nach Rodungen oder Verpflanzungen,
- Aufarbeiten bzw. Wegschaffen von anfallendem Material, z.B. Aushub, Mähgut, Schutzmaßnahmen an Gehölzen u. Vegetationsflächen gem. ÖNORM L 1121,
- bei Rasen: Anwendungsbereich und Herstellung sowie Ansaatzeitpunkt entsprechend dem Funktionsziel,
- bei mit Wildsaat begrünter Flächen: Zeitraum bis zur Übernahme bzw. Schlussfeststellung,
- Güteanforderungen, Sortierungsbestimmungen und Kennzeichnung (Art, Sorte) von Pflanzen, zB. gemäß ÖNORM L 1110,
- Art, Umfang und Dauer der Pflegemaßnahmen,
- allfällige Beistellung von Materialien durch den AG,
- Art, Ort und Dauer der Lagerung oder des Einschlages von Pflanzen,
- Termine bei Pflegearbeiten sowie Zeitpunkt der Verständigung des AG über Arbeiten und Leistungen,
- Termine und Fristen für Übernahmen,
- Angaben über die Art der in Anspruch zu nehmenden Prüfstellen oder zur Qualifikation der zur Prüfung befugten Personen,
- Berücksichtigung allfälliger technischer Vertragsbestimmungen für den Landschaftsbau, Hochbau, Verkehrswege-, Brücken- und Tunnelbau.

Ist eine Gewährleistung für den Anwuchs vorgesehen, ist eine Anwuchspflege zu vereinbaren.

Wichtig! Jeder einzelne dieser Punkte kann, wenn er nicht beachtet wird, hohe Kosten verursachen!

4.2.3 Eigene Positionen

In Ergänzung der ÖNORM B 2110:2013, Abschnitt 4.2.3 oder ÖNORM B 2118:2013, Abschnitt 4.2.3 sind in den Leistungsverzeichnissen **erforderlichenfalls eigene Positionen** für folgende Leistungen vorzusehen:

Hier soll schon in der Ausschreibung Vorsorge getroffen werden, dass ein zu erwartender Mehraufwand nicht ohne weiteres irgendwo im Einheitspreis unterzubringen ist, was die sach- u. fachgerechte Ausführung einer Leistung fördert.

- **besondere** Anforderungen an die Baustelleneinrichtungen (z.B. Lärmschutz bei Baustelleneinrichtungen),
- Abruf/Verteilung in Kleinstmengen,

- **besondere** Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- **Gehölzverankerung**

Diese Position soll dazu beitragen, dass die Gehölzverankerung im erforderlichen Ausmaß angebracht wird.

Gemäß 4.2.2 Pkt.10 ist die Art der Verankerung zu vereinbaren, hier wird die Forderung nach einer eigenen Position dafür erhoben.

- Bereiche mit Erschwernissen durch Leitungen, Kabelkanäle u. dgl. (auch gemäß ÖNORM B 2533),
- Arbeiten in (Teil-)Flächen, für die besondere Bedingungen gelten, Arbeiten in Flächen mit außergewöhnlichen kleinklimatischen Bedingungen, Geländeneigung, schwierige Verkehrsverhältnisse,
- zusätzliche Maßnahmen bei tiefen Temperaturen,
- **besondere** Baustellen- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Behälter für getrennte Erfassung von Abfall),
- wechselnde Art und Beschaffenheit von Untergründen, Unterkonstruktionen, Unterlagen, Unterbauten, Trag-schichten, Tragwerken und aufgehenden Bauteilen; Arbeiten in Böden über der Bodenklasse 5 (gemäß ÖNORM B 2205),
- **Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise.**

4.3 Vom Auftraggeber zu erbringende Voraussetzungen

Der Untergrund muss so beschaffen sein, dass die bedungenen Leistungen ausführbar sind.

Diese Bestimmung soll jedenfalls sicherstellen, dass an den Auftragnehmer hinsichtlich Bodenbeschaffenheit keine unerfüllbaren Forderungen gestellt werden können.

Selbstverständlich wird der AN dadurch aber nicht von der Verpflichtung der Besichtigung der Baustelle VOR Erstellung eines Angebotes befreit!!

B 2110: 4.2.1.4 Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen.

5 Vertragsbestimmungen

für Leistungen von Gartengestaltung u. Landschaftsbau

Vorweg gleich eine wichtige Feststellung:

5.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 sind Vertragsbestandteil!

Das heißt aber auch, dass die in der B 2110 enthaltenen Vertragsbestimmungen hier nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zu finden sind!

5.2 Materialien

Pkt. 5.2 legt Anforderungen für Materialien fest, z.B.:

Wenn die Ausschreibung oder das Angebot nichts anderes bestimmt, umfassen die Leistungen auch die Lieferung der zugehörigen Materialien.

Alle Kosten, die dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung des Liefertermins, der bestellten Mengen, deren Qualität oder Sortierung entstehen, werden jenem Auftragnehmer angelastet, der die Mehrkosten verschuldet hat.

- Pflanzen und Pflanzenteile

Für Pflanzen, die nicht Gegenstand der ÖNORM L 1110 sind, gelten die Gütebestimmungen sinngemäß! Werden Pflanzen bauseits beigelegt, sind sie vom AN zu prüfen!

- **Saatgut** – Anforderungen gem. Sorten- u. Saatgutblatt
- Fertigrasen
- Boden – es gilt ÖNORM L 1210
- Materialien für Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus
- Beistellung von lebendem Pflanzenmaterial (Pflanzen jeder Art, Pflanzenteile)

5.3 Ausführung

5.3.1 Prüf- und Warnpflicht

Erkennbare Mängel sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben!

5.3.2 Flächenneigung

Leistungserbringung auf Flächen jeder Neigung

5.3.3 Absteckung

Der AG hat dem AN mindestens einen Messpunkt der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Der AN trägt für die richtige Lage und Höhe seiner Herstellung die alleinige Verantwortung!

5.3.4 Baustellensicherung – obliegt dem AN!

5.3.5 Technische Ausführungsbestimmungen

Die ÖNORM legt ausführlich dar, welche Leistungen zu erbringen sind:

- Vorarbeiten z.B. Prüfung des Untergrundes, Bodenproben
- Gehölzentfernung

Hinweis: Sollen Wurzelstöcke durch Fräsen der Gesamtfläche gerodet werden, gilt dies als gleichwertig, wenn die vorgeschriebene Tiefe erreicht wird. Daher Frästiefe vorgeben!

- Erdarbeiten *Planum, Bodenlockerung, Bodenverbesserung*
- Rasenherstellung *nur bei Landschaftsrasen sind allfällige Schröpfschnitte bzw. der erste Rasenschnitt und die erforderlichen Pflegemaßnahmen gesondert zu vereinbaren, Bei Zier- u. Gebrauchsrasen sind sie inbegriffen!*

Für

- Verpflanzung von Gehölzen
- Verpflanzung von Vegetationsteilen
- Pflanzarbeiten
- Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus; z.B. Wege, Stufenanlagen, Trockenmauern, Sicherungsbauweisen, Bewässerungsanlagen, Dachbegrünungen, Biotope sowie die Herstellung von Zier-, Kleinbade- und Schwimmteichen.

5.5 Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgelts

Die Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgelts haben gemäß ÖNORM B 2110 entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. zur Sphäre des AN zu erfolgen. Insbesondere hat der AN auch bei Ereignissen, die zu Unter-

brechungen von Leistungen führen, für die Dauer der Ausfalltage den Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist.

Diese Ereignisse sind insbesondere z.B.:

- 1) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse;
- 2) Schädlingsbefall, Wildverbiss, deren Ursachen nicht vom AN zu vertreten sind;
- 3) Überflutung bzw. Hochwasser, welches eine im Vertrag festgelegte Hochwassermarke übersteigt;
- 4) Lawinengefahr und Lawinenabgang;
- 5) Rutschungen;
- 6) Flächenbrand.

Als **außergewöhnliche Witterungsverhältnisse** gelten Frost, Eis, Wind, Sturm, Nebel, Niederschläge in Form von Starkregen, Hagel oder Schnee, Hitze und Trockenheit bei der Pflanzung, wenn dadurch die vertragsgemäße Ausführung der Leistung entweder objektiv unmöglich ist oder aus Gründen der Sicherheit eingestellt werden muss.

Die Grenzen der Bodenbearbeitbarkeit ohne Gefügebeschädigung sind gemäß ÖNORM L 1210 festzustellen und zu beachten!

5.5.1 Anpassung des Entgelts

Der Anspruch auf Anpassung des Entgelts richtet sich nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung der Mehrkosten, die durch Ereignisse bzw. durch verzögerte Materiallieferung entstehen, wenn die Behinderungen bzw. die verzögerte Materiallieferung **eindeutig der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen ist**.

Mehrkosten infolge von Behinderungen durch Niederschläge werden nicht vergütet, außer es handelt sich um außergewöhnliche Witterungsverhältnisse.

5.5.2 Vergütung von Schäden im Rahmen des Landschaftsbaus

Die Vergütung von Schäden erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. des AN gemäß ÖNORM B 2110.

Bezüglich der Vergütung von Schäden durch unabwendbare Ereignisse wird anschließend auf die Vergütung von Schäden an Pflanzen und Pflanzungen sowie bei Ansaaten, Bodenarbeiten, ingenieurbioologischen Maßnahmen, Schädlingsbefall und Flächenbrand eingegangen!

5.5.3. Die Vergütung von Schäden im Rahmen der Gartengestaltung erfolgt ebenfalls jeweils entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. des AN gemäß ÖNORM B 2110 bzw. B 2118.

5.6 Nebenleistungen

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

Mit den vereinbarten Preisen sind jene Nebenleistungen abgegolten, die in den einzelnen ÖNORMEN mit vorkontrahierten Vertragsinhalten gemäß ÖNORM B 2110 als Nebenleistungen angeführt sind.

Außerdem sind u.a. folgende Leistungen als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- einmalige augenscheinliche Prüfung des Untergrundes und des Bewuchses gemäß 5.3.1 vor Erbringung der Leistung,
- Liefern und Verarbeiten von Kleinmaterial,
- **Befüllen von Feuchtbiotopen und Schwimmteichen mit Wasser,**
- bei Bewässerungsanlagen u.a. das Zusammenschließen der Leitungen, die Einschulung des Bedienungspersonals.

5.7 Vergütung der Leistungen, Abrechnung

5.7.1.1 Die Ausmaßfeststellung hat jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet

- nach Längenmaß in Meter,
- nach Flächenmaß in Quadratmeter,
- nach Raummaß in Kubikmeter,
- nach Hohlmaß in Liter,
- nach Masse in Kilogramm oder
- nach Stück (ohne Dezimalstelle)

zu erfolgen.

Für Erdarbeiten gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2205.

5.7.2 Rechnungslegung

5.7.2.1 Allgemeines

Die gemäß 5.3 ausgeführten Leistungen sind mit den gemäß 5.7.1 ermittelten Ergebnissen der Ausmaßfeststellung abzurechnen.

Achtung! In ÖNORM B 2110 ist festgelegt, welche Unterlagen zur Rechnungslegung vorzulegen sind. Gemäß B 2241 sind der Schlussrechnung noch folgende weiteren Nachweise in prüfbarer Form beizuschließen:

- vereinbarte Gütenachweise,
- Unterlagen über Umrechnungen veränderlicher Preise,
- Unterlagen, die aufgrund einer Vereinbarung zu erbringen sind.

5.7.2.2 Mengennachweis von Materialien

Der Verbrauch von Materialien muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

5.7.2.3 Überprüfung der Mengen von Materialien

Zur Überprüfung der mit Lieferscheinen und Wägetzettel abzurechnenden Mengen von Materialien ist der AG berechtigt, Materialtransporte bis höchstens 10 % der Gesamtmenge jeder der Materialarten auf Kosten des AN stichprobenweise über geeichte Brückenwaagen zu leiten.

5.7.2.4 Materialminderverbrauch

Ein Minderverbrauch an Materialien gegenüber der vorgeschriebenen Sollmenge **wird in Abzug gebracht**.

5.7.2.5 Materialmehrverbrauch

Ein Mehrverbrauch an Materialien über die vereinbarte, vorgeschriebene Sollmenge hinaus wird natürlich auch **nicht vergütet**.

5.7.2.6 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, zu denen auch auftragsspezifische Vorfertigungen des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Konsumentenschutzgesetz

An dieser Stelle sei besonders darauf hingewiesen, dass viele der Bestimmungen betreffend die Übernahme, die Schlussfeststellung und die Gewährleistung bei Verbrauchergeschäften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Konsumentenschutz-Gesetzes gesehen werden müssen und dort wenig bis gar keine Wirksamkeit haben!

Es zahlt sich daher aus, dieses Gesetz einmal genauer zu betrachten. Im Internet ist es ganz leicht unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> zu finden:

Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG) StF: BGBl. Nr. 140/1979

5.8 Übernahme

5.8.1 Allgemeines

Die Übernahme von Leistungen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus **erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.**

Bei Rasenherstellung, Verpflanzung, Pflanzenlieferung, Pflanzarbeiten, Sicherungsbauweisen und Bauwerksbegrünungen kann die Übernahme in Abhängigkeit von den vereinbarten Pflegemaßnahmen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Nämlich dann, wenn der Erfolg der Leistungen festgestellt werden kann!

Wird eine Anwachspflege vereinbart, erfolgt die Übernahme nach Abschluss dieser Pflegearbeiten.

Sind keine Pflegemaßnahmen vereinbart, ist die **Übernahme gleichzeitig die Schlussfeststellung.**

Bei Ein- und Zweijahrespflanzen, Stauden und Gräsern, Sumpf- und Wasserpflanzen sowie Blumenzwiebel- und Knollengewächsen ist die Übernahme immer gleichzeitig die Schlussfeststellung.

Werden keine Pflegeaufträge vereinbart, hat der AN auf erforderliche Pflegemaßnahmen hinzuweisen!

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, sind Leistungen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus unter Zugrundelegung der nachstehend angeführten Übernahmekriterien **formell zu übernehmen.**

Achtung: Im Verbrauchergeschäft erfolgt die Übernahme üblicherweise formlos, z.B. durch die bestimmungsgemäße Benutzung durch den AG.

5.8.2 Verpflanzung von Großgehölzen

5.8.3 Übernahmekriterien für Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten (Anwuchsermittlung)

Die Anzahl der angewachsenen Pflanzen ist festzustellen. Abgemähte oder kümmernde Pflanzen gelten nicht als angewachsen.

Bei Pflanzenlieferungen und Pflanzarbeiten sind die Prozentsätze angewachsener Pflanzen Bestandteil der Übernahmekriterien.

*Besteht die Leistung des AN lediglich in der Lieferung von Pflanzen, so **haftet er dann für den Anwuchserfolg, wenn ihm vom AG die Möglichkeit der Kontrolle der Pflanz- und Pflegearbeiten eingeräumt wird (keine Kontrollmöglichkeit-keine Haftung!)** In diesem Fall endet der Pflanzenliefervertrag mit der Übernahme nach der ersten Anwuchsermittlung.*

Wird bei dieser Anwuchsermittlung der für die Pflanzarbeiten bedungene Anwuchsprozentsatz nicht erreicht, ist das für eine allfällige Ersatzpflanzung erforderliche Pflanzenmaterial vom AN (Pflanzenlieferfirma) kostenlos beizustellen und (gegebenenfalls) von der Pflanzfirma kostenlos zu pflanzen.

*Wird der AN mit Pflegearbeiten beauftragt, erfolgt die **Übernahme nach der Anwachspflege (=Zeitraum zwischen Pflanzung/Ansaat und Übernahme)**, und zwar wenn nicht anders vereinbart, in dem auf die Pflanzarbeiten folgenden Herbst bei belaubtem Zustand der Pflanzen und die **Schlussfeststellung nach der Entwicklungspflege (=Zeitraum zwischen Übernahme und Schlussfeststellung).***

Wird der AN nach der Übernahme **nicht** mit Entwicklungspflegearbeiten beauftragt, so gilt die Übernahme gleichzeitig als Schlussfeststellung (gilt auch bei Fertigrasen).

5.8.3.1 Gehölze

wenn **95 %** der Gehölze angewachsen sind.

Ausgenommen davon sind:

- Gehölze in Einzelstellung, Solitärgehölze, Hecken – mit Topfballen oder Ballen – mit einem Anwuchsprozentsatz von 100 % sowie
- wurzelnackte Gehölze mit einem Anwuchsprozentsatz von **85 %**.

5.8.3.2 Ein- bzw. Zweijahrespflanzen

wenn mindestens **85 %** der ein- bzw. zweijährigen Pflanzen angewachsen sind.

5.8.3.3 Stauden und Gräser

wenn mindestens **85 %** der Stauden und Gräser angewachsen sind.

5.8.3.4 Sumpf- und Wasserpflanzen

Pflanzarbeiten bei Sumpf- und Wasserpflanzen werden am Ende der nach der Pflanzung folgenden Vegetationsperiode, wenn

- mindestens **75 %** der Arten der Erstbepflanzung vorhanden sind und
 - **100%** der Solitärpflanzen (zB Teichrose, Seerose, Sumpfcalla) ausgetrieben haben,
- übernommen.

5.8.3.5 Pflanzen für extensive Dachbegrünungen

wenn die Begrünungen einen gleichmäßigen Bestand bilden, der im nicht geschnittenen Zustand mindestens **60 %** Bodendeckung aufweisen muss.

Der Bestand muss zu mindestens **75 %** aus den Arten der ausgeschriebenen Saatgut- und Pflanzenmischung bestehen.

5.8.3.6 Blumenzwiebel- und Knollengewächse

Die Leistung bei Blumenzwiebel- und Knollengewächsen wird **nach Fertigstellung der Arbeiten** übernommen.

5.8.4 Übernahmekriterien für Rasenherstellung

Bei vereinbarter Anwuchspflege hat der AG die Leistung nach Erhalt der Aufforderung zur förmlichen Übernahme – abweichend von der ÖNORM B 2110 - **innen einer Frist von 5 Tagen** zu übernehmen.

Wurde keine Anwuchspflege vereinbart, hat die Übernahme **innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den AN** zu erfolgen.

Die Anwuchsermittlung hat nach dem ersten Pflegeschnitt im Beisein der Vertreter von AG und AN zu erfolgen.

Die arttypische Färbung wird nach dem Augenschein beurteilt.

5.8.4.1 Fertigrasen

wenn

- der verlegte Rasen eine arttypische Färbung aufweist,
- durchzutreiben beginnt und
- neue Wurzeln feststellbar sind.

Das Durchtreiben wird nach dem Augenschein beurteilt, die Bildung neuer Wurzeln wird stichprobenartig durch Anheben einzelner Rasenteile geprüft.

5.8.4.2 Ansaat

für Flächen, auf denen kein geschlossener Bewuchs möglich ist (Einbauten, Bodenverhältnisse) gibt es keine Anwuchsprozentsätze.

5.8.4.2.1 Landschaftsrasen

durch Ansaat hergestellter Landschaftsrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von mindestens 40 % (vertikal zur Oberfläche gesehen) hat.

Auf Flächen, auf denen kein Pflegeschnitt durchgeführt wurde, Bedeckungsgrad mindestens **60 %**.

5.8.4.2.2 Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen

durch Ansaat hergestellter Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von mindestens **80 %** (vertikal zur Oberfläche gesehen) hat.

5.8.4.2.3 Begrünungen mit Wildsaatgut

Die Übernahme kann hinsichtlich Narbendichte und Artenzusammensetzung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Der zu erreichende Deckungsgrad und die Pflanzendichte können für die verschiedenen Lebensraumtypen gesondert festgelegt werden.

Erforderlichenfalls sind, in Hinblick auf die in der Mischung enthaltenen Arten, Hinweise auf z.B. Entwicklungsdynamik, Keimhemmung, erforderliche Überwinterung (Hibernation) zu geben.

ANMERKUNG: Für Begrünungen mit Wildsaatgut gilt ÖNORM L 1113.

Sofern nichts anderes festgelegt wird, erfolgt die Übernahme, wenn:

- auf der Gesamtfläche ein Deckungsgrad (vertikal zur Oberfläche gesehen) von **60 %** im ungeschnittenen bzw. von **40 %** im geschnittenen Zustand erreicht wird;
- die Deckung mindestens durch **75 %** der vereinbarten Zielarten gegeben ist und
- die Pflanzendichte mindestens 90 Pflanzen pro m² bei gleichmäßiger Verteilung beträgt.

Die Ermittlung des Deckungsgrades und der Artenzusammensetzung erfolgt z.B. nach Augenschein.

Die Ermittlung der Pflanzendichte erfolgt z.B. mit dem Zählrahmen.

5.8.4.2.4 Begrünungen mit Frischmulch

Es kann kein Bedeckungsgrad und keine bestimmte Artenzusammensetzung bedungen werden.

Die Leistungen sind unmittelbar nach Aufbringung der Mulchdecke zu übernehmen.

5.8 Übernahme

5.8.5 Übernahmekriterien für Sicherungsbauweisen

Die Übernahme erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, bzw. nach erfolgtem Austrieb der lebenden Pflanzenteile. Die Funktionsfähigkeit ist nach Augenschein zu beurteilen.

5.8.5.1 Weidensteckhölzer und Weidenpflocke

Wenn mindestens **85 %** der Pflanzenteile, gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, ausgetrieben haben.

5.8.5.2 Flechtwerk und Faschinen

Wenn je Meter **mindestens 3 Austriebe** lebender Pflanzenteile feststellbar sind.

5.8.5.3 Spreitlagen und Röhricht-Spreitlagen

Wenn je m² **mindestens 5 Austriebe** festgestellt werden können.

5.8.5.4 Buschlagen

wenn **mindestens 85 % der Pflanzen oder 33 % der lebenden Pflanzenteile**, gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, ausgetrieben haben.

5.8.6 Übernahme von Pflegearbeiten

Pflegemaßnahmen werden nach Beendigung der vertraglichen und angeordneten Leistungen übernommen. Die Übernahme von Pflegemaßnahmen, deren Erfolg nicht unmittelbar feststellbar ist (z.B. Düngung, Pflanzenschutz) erfolgt nach Beendigung der vertraglichen und angeordneten Leistungen innerhalb der Vegetationszeit nach einem Monat, ansonsten im darauf folgenden Frühjahr ein Monat nach dem Austrieb.

5.8.7 Mängel, bei denen die Übernahme nicht verweigert werden kann

Im Fall der Unterschreitung des geforderten Anwuchsprozentsatzes bei Pflanzungen bis zu 10 % ist die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist bis zur Höhe des geforderten Anwuchsprozentsatzes zu ergänzen.

Kommt der AN der Verpflichtung zur Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die

Ergänzung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

5.8.8 Verweigerung der Übernahme

Im Fall der Unterschreitung

- des geforderten Anwuchsprozentsatzes um mehr als 10 % bei Pflanzungen,
- des geforderten Anwuchsprozentsatzes oder der Funktion bei Sicherungsbauweisen

wird die Übernahme der beanstandeten Leistungen ausgesetzt.

Der AN hat innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzpflanzung auf die Stückanzahl der Erstpflanzung (**100 %**) durchzuführen.

Im Fall der Unterschreitung des Bedeckungsgrades **bei Ansaaten** wird die Übernahme bis zum Erreichen des Bedeckungsgrades ausgesetzt. Der AN hat Maßnahmen zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades durchzuführen und den Rasen bis zur Übernahmefähigkeit zu pflegen.

Wird eines der Kriterien zur Übernahme von Fertigrasen (Färbung, Austrieb, Bewurzelung) nicht erfüllt, so wird die Übernahme ausgesetzt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mangelhaften Rasenteile zu ersetzen bzw. bis zur Übernahmefähigkeit zu pflegen.

Der Termin für eine neuerliche Übernahme wird gemeinsam unter Berücksichtigung der Jahreszeit festgelegt.

Kommt der AN der Verpflichtung zur Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Ergänzung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

5.8.9 Ersatzleistung bei Beistellung von Pflanzenmaterial durch den AG

Im Falle der Unterschreitung der geforderten Anwuchsprozentsätze hat der AG das Ersatzpflanzenmaterial beizustellen und der AN auf seine Kosten die Ersatzpflanzung samt Nebenarbeiten gemäß ÖNORM L 1111 durchzuführen.

5.9 Schlussfeststellung

Sofern der AN nach der Übernahme von Leistungen mit lebenden Materialien (z.B. Pflanzen, Ansaaten) auch mit der Durchführung der Entwicklungspflege für seine Leistung beauftragt ist, findet die Schlussfeststellung am Ende der Entwicklungspflege statt.

Findet die Schlussfeststellung gleichzeitig mit der Übernahme statt, gelten die unter 5.8 festgelegten Anwuchsprozentsätze.

5.9.1 Kriterien Schlussfeststellung bei Pflanzarbeiten mit Entwicklungspflege

Anlässlich der Schlussfeststellung findet eine weitere Anwuchsermittlung statt. Bei dieser wird ein Endbestand von **85 %** der Erstpflanzung - bezogen auf den gesamten Auftrag - gefordert.

Solitärgehölze, Gehölze in Einzelstellung und Hecken - mit Topfbällen oder Ballen: **100 %** ,
wurzelnackte Gehölze: **75 %**.

Abgemähte oder kümmernde Pflanzen gelten nicht als angewachsen.

Werden diese Anwuchsprozentsätze unterschritten, darf der AG entweder

- eine Leistungsergänzung auf die Höhe dieser Anwuchsprozentsätze oder
- eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen.

Ersatzlieferung und Ersatzpflanzung sind im Anschluss an die jeweilige Anwuchsermittlung im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen und bis zu einem festzulegenden Termin zu beenden.

5.9.2 Schlussfeststellung Rasen mit Entwicklungspflege

Abweichend von der ÖNORM B 2110 hat der AG die Schlussfeststellung nach Erhalt der Aufforderung (durch den AN) binnen einer Frist von 14 Tagen durchzuführen.

Die Anwuchsermittlung hat längstens 10 Tage nach dem Pflegeschnitt im Beisein der Vertreter von AG und AN zu erfolgen.

Die Schlussfeststellung erfolgt, wenn der Rasen eine arttypische Färbung aufweist.

5.9.2.1 Landschaftsrasen

Die Schlussfeststellung erfolgt, wenn der Landschaftsrasen einen der verwendeten Saatguterezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand im geschnittenen Zustand mit einem mittleren Bedeckungsgrad von mindestens **60 %** Flächen ohne Pflegeschnitt mindestens **80 %**.

5.9.2.2 Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen

Die Schlussfeststellung erfolgt, wenn mindestens **80 %** Bedeckungsgrad erreicht werden.

Die geforderten Prozentsätze gelten nicht für Flächen, auf denen - durch Bodenverhältnisse oder Einbauten bedingt - kein geschlossener Bewuchs möglich ist.

Im Falle der Unterschreitung des Bedeckungsgrades wird die Schlussfeststellung bis zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades ausgesetzt.

Der AN hat Maßnahmen zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades durchzuführen.

5.9.2.3 Begrünungen mit Wildsaatgut

In der Artenzusammensetzung der vorgefundenen Vegetation in einem Prüflös von 25 m² bezogen auf 1.000 m² müssen **mindestens 2/3 der Grasarten sowie 1/3 der Kräuterarten des angestrebten Lebensraumtyps festzustellen sein.**

Dabei können auch erwünschte Arten, die nicht mit der Saatgutmischung ausgebracht wurden, im Anwuchsergebnis berücksichtigt werden.

5.9.3 Schlussfeststellung Dachbegrünungen mit Entwicklungspflege

5.9.3.1 Extensive Begrünungen bzw. Wildsaatgut

möglichst gleichmäßiger Bestand, der **im nicht geschnittenen Zustand** mindestens **75 %** Bodendeckung aufweist. Der Bestand muss zu mindestens 60 % aus den Arten der ausgeschriebenen Saatgutmischung und Pflanzen bestehen. Der artgemäße jahreszeitliche Zustand der Pflanzen ist bei der Ermittlung des Deckungsgrades zu berücksichtigen.

Die angesäte oder angepflanzte Vegetation sollte vor der Schlussfeststellung zumindest eine Vegetationsperiode, und sofern witterungsbedingt möglich, eine Trocken- und eine Frostphase überdauern haben. Dieser Zustand wird in der Regel innerhalb von 18 Monaten erreicht.

5.9.3.2 Intensive Dachbegrünungen

Es gelten die Kriterien entsprechend 5.9.1 und 5.9.2.

5.9.4 Schlussfeststellung Sicherungsbauweisen mit Entwicklungspflege

Die Schlussfeststellung erfolgt durch Feststellung der Funktionsfähigkeit der Einbauten sowie einer Anwuchsermittlung der bedungenen Pflanzen und lebenden Pflanzenteile.

Lebende Pflanzenteile haben

- einen gleichmäßigen Austrieb von **85 %** der zum Zeitpunkt der Übernahme geforderten Menge aufzuweisen.

Zwischenabnahmen unterirdischer Bauteile bleiben ohne Einfluss auf den Zeitpunkt der Schlussfeststellung.

5.9.5 Schlussfeststellung von Pflegearbeiten

Es gelten die Bestimmungen für die Übernahme nach 5.8.6 sinngemäß.

6 Gewährleistung

Für Leistungen mit lebendem Pflanzenmaterial (ausgenommen Sicherungsbauweisen):

Endet die Gewährleistung mit der Schlussfeststellung.

Bei Sicherungsbauweisen:

Endet die Gewährleistung drei Jahre nach der Übernahme.

ANMERKUNG: Gilt nicht bei Verbrauchergeschäften!

ÖNORM B 2241 - Anhänge

Anhang A (informativ)

Pflegearbeiten

In Tabelle A.1 erfolgt die Gegenüberstellung von Anwuchs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege.

Anhang B (informativ)

Gegenüberstellung von Begriffen

Die dort angeführte Tabelle B.1 enthält eine Aufstellung von Begriffen aus anderen Normen, die thematisch mit den in B 2241 beschriebenen Maßnahmen verknüpft sind.

Literaturhinweise

Den Abschluss der Norm bilden mehr als zwei Seiten mit Literaturhinweisen. Das sind in der Regel Normen, Richtlinien und Gesetze, die zwar nicht im Text der vorliegenden Norm vorkommen, aber durchaus interessant und hilfreich sein können.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!